

pflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zu

- a) der Petition der Verwaltungsfetretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre pensionsberechtigte Anstellung,
- b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegfkreises, den gleichen Gegenstand betreffend, und
- c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzialauschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten.

Antrag der II. Fachcommission zu der Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz, betreffend die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz.

Die Tagesordnung erscheint etwas reichlich, meine Herren, aber wenn wir dieselbe nicht bis gegen 2 Uhr erledigt haben, können wir den Rest auf die Tagesordnung der Montagsitzung übernehmen.

Sie sind mit dieser Tagesordnung einverstanden, sie steht fest. — Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 3 1/2 Uhr.)

## Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonnabend den 10. Dezember 1892.

Beginn: 12 Uhr Mittags.

### Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksache Nr. 1, Anlage XXIII (S. 443—445) und Nr. 43. Berichtstatter der Commission: Abgeordneter Carl Röchling.
3. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XXIV (S. 447—455) und Nr. 44. Berichtstatter der Commission: Abgeordneter Carl Röchling.
4. Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Taubstummenlehrer der Provinz um Aufbesserung ihrer Dienstinkommen durch Abänderung der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten und Einordnung nach dem Dienstalter in verschiedene Gehaltsstufen. Drucksachen Nr. 26, pos. 1 und Nr. 35. Berichtstatter der Commission: Abgeordneter Schüller.

5. Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Straßenmeisters Bartsch in Pallien bei Trier um Bewilligung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses anstatt der für seinen Wohnort festgestellten Miethsentschädigung. Drucksachen Nr. 26 pos. 2 und Nr. 46. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Schüller.
6. Bericht der II. Fachcommission zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871. Drucksachen Nr. 12 und Nr. 47. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Muth.
7. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage VI (S. 79—83) und Nr. 48. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Laeis.
8. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage VII (S. 85—105) und Nr. 49. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Eisenlohr.
9. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage VIII (S. 107—113) und Nr. 50. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Simons.
10. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage IX (S. 115—135) und Nr. 51. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Laeis.
11. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische 2c. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XVII (S. 381—383) und Nr. 52. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Eisenlohr.
12. Antrag der II. Fachcommission zu
  - a) der Petition der Verwaltungssekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre pensionsberechtigte Anstellung,
  - b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegbereiches, den gleichen Gegenstand betreffend, und
  - c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzialausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten. Drucksachen Nr. 26 pos. 5 und 7 und Nr. 53. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Fromein.
13. Antrag der II. Fachcommission zu der Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz, betreffend die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz. Drucksachen Nr. 26 pos. 6 und Nr. 54. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Fromein.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Die Rednerliste führt heute zu meiner Linken Herr Abgeordneter Wallraf, das Protokoll zu meiner Rechten Herr Abgeordneter Möllenhoff.

Es ist ein Schreiben der Herren Hundrieser und Schmitz aus Berlin in Betreff der Denkmalsangelegenheit bei mir eingegangen. Ich werde dasselbe an die Spezialcommission gehen lassen.

Ferner ist eingegangen der Bericht und die Anträge des Provinzialauschusses, betreffend das in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere zu erlassende Reglement. Ich werde dasselbe der betreffenden Fachcommission zuschreiben.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich bitte den Berichterstatter der I. Fachcommission, Herrn Abgeordneten Carl Köchling, den Referentenplatz einzunehmen, um zu referiren über den Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Carl Köchling: Meine Herren! Die I. Fachcommission, welcher ich anzu gehören die Ehre habe, ist zu dem Beschlusse gekommen, diesen Etat einfach anzunehmen. Derselbe besteht hauptsächlich aus Mitteln, welche aus den Ueberweisungen der Landesbank fließen, und diese Mittel betragen zusammen mit den im vorliegenden Etat zur Verfügung gestellten 23 400 M. 67 000 M. im Ganzen, sodas für diesen vorliegenden Etat 43 600 M. zur Verfügung bleiben. Diese Summe ist um 5000 M. höher als früher, und zwar deshalb, weil die Ueberweisungen der Landesbank etwas größer geworden sind. Die Erträgnisse der Bank sind ja in Artikel IV des Haupt-Stats um 20 000 M. im Ganzen höher, und deshalb haben auch die Dotationen höher ausfallen können.

Was die Ausgaben anbelangt, so sind von diesen 5000 M. Mehreingängen 2000 M. für die allgemeinen Zwecke zur Förderung der Kunst und Wissenschaft, auch für Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, namentlich aber auch für die Statistik der Denkmäler, welche sehr viel Geld gekostet, zur Verfügung gestellt worden, und deshalb ist die Position auf 35 200 M. erhöht worden. Außerdem sind 3000 M. als neue Position, Zuschuß für den städtischen Gemäldegallerieverein in Düsseldorf eingestellt worden, während die übrigen beiden Positionen — Nr. 2 und 3 zur Verbesserung der Gehälter für Archivbeamte mit 2400 M. und Subvention der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde mit 3000 M. — stehen geblieben sind. Der Etat balancirt also in Einnahme mit 43 600 M. und in der Ausgabe mit derselben Summe. Die Fachcommission schlägt vor:

„Hoher Provinziallandtag wolle den bezeichneten Etat unverändert annehmen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle diesen Antrag zur Verhandlung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Da aus diesem Etat für Kunst und Wissenschaft die Kosten der Denkmälerstatistik bestritten werden, so benutze ich diese Gelegenheit, um die Herren des hohen Hauses in kurzen Worten für diese Angelegenheit zu interessiren. Es sind nahezu 20 Jahre her, daß der Provinziallandtag sich zum ersten Male mit der Denkmälerstatistik beschäftigt hat. Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1873, als einige Tausend

Thaler bewilligt wurden, um eine Beschreibung der Denkmäler auch für die Rheinprovinz in die Wege zu leiten. Damals hatte man nur die Absicht, eine Beschreibung ohne eine bildliche Darstellung herauszugeben, und hatte vor, später, wenn das Werk fertig sein würde, noch einen Bilderatlas folgen zu lassen und die bildliche Darstellung der Denkmäler nachzuliefern. Von dem so beabsichtigten Werk erschien der erste Band im Jahre 1886, welcher den Regierungsbezirk Coblenz umfaßt. Er ist bearbeitet von dem Privatdozenten Dr. Paul Lehsfeldt. Dieses Werk entspricht noch den alten Plänen und ist nicht mit bildlicher Darstellung versehen. Es ist ein sehr tüchtiges, wissenschaftliches Werk; es enthält zwar hin und wieder Irrthümer, aber es hat in fachwissenschaftlichen Zeitschriften eine durchaus günstige Besprechung gefunden. Der einzige Mangel des Werkes besteht darin, daß es, wie ich bereits hervorhob, keine Abbildungen enthält, und daß es daher recht schwierig, kaum möglich ist, den langwierigen Beschreibungen von Kirchen und Schlössern zu folgen, da man keine erläuternde bildliche Darstellung vor sich hat. Man ist inzwischen in anderen Provinzen und Ländern damit vorgegangen, ähnliche Denkmälerstatistiken herauszugeben. Ich erinnere an Elsaß-Lothringen, wofür der Professor Kraus ein sehr schönes Werk herausgegeben hat, an Bayern, an die Provinz Brandenburg und endlich an unsere Nachbarprovinz Westfalen, wo bereits eine Reihe von Hefen mit bildlicher Darstellung von Provinzialdenkmälern im Buchhandel erschienen ist. Meine Herren! In Folge dessen wurde auch vor 4 oder 5 Jahren vom hiesigen Provinziallandtage der Beschluß gefaßt, die Fortsetzung der Denkmälerstatistik für die Rheinprovinz ebenfalls mit graphischen Abbildungen herauszugeben, und im Lesezimmer dieses Hauses finden Sie bereits mehrere Hefte vorliegen, welche vorwiegend die niederrheinischen Kreise betreffen und welche die wissenschaftliche Beschreibung der Denkmäler mit den betreffenden Abbildungen enthalten. Meine Herren! Auch dieses Werk hat in allen betheiligten Kreisen eine günstige Aufnahme gefunden, in den Zeitschriften hat sich die Kritik nur lobend geäußert, und wenn man nicht einen zu luxuriösen Maßstab anlegt, muß man sagen, daß die Darstellungen durchaus angemessen und ansprechend sind. Das Werk krankt nur an einem Uebelstand und das ist die geringe Zahl der Abnehmer, meine Herren, und ich möchte Sie dringend bitten, daß, wenn Sie in Ihre Kreise zurückkehren, Sie doch alle Diejenigen, welche für derartige historische und wissenschaftliche Arbeiten Interesse hegen, dazu veranlassen könnten, diesem Werke ihre besondere Theilnahme zuzuwenden. Meines Erachtens, meine Herren, sollte dieses Werk, welches auch jeder Privatbibliothek zur Zierde gereicht, in keiner Bibliothek eines Pfarramtes, in keiner Bibliothek einer Communalbehörde fehlen, und ich möchte Sie, wie gesagt, dringend bitten, wenn Sie in Ihre Heimath zurückkehren, alle diejenigen Kreise, von welchen ein Interesse an dieser Sache zu erwarten ist, für dieses Werk zu interessiren. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es wird das Wort nicht weiter gewünscht. Will der Herr Referent das Schlußwort nehmen? — Derselbe verzichtet. Ich stelle ohne Abstimmung fest, daß Sie den bezeichneten Etat nach dem Vorschlage der Commission unverändert angenommen haben.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, zu welchem gleichfalls Herr Abgeordneter Carl Röchling die Güte haben wird, zu referiren, nämlich zu dem Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Ich erteile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Carl Röchling: Dieser Etat hängt ja ziemlich enge mit dem vorhergehenden dadurch zusammen, daß ebenfalls ein Haupttheil seiner Zuschüsse aus demselben Fonds, aus



demselben Titel IV des Haupt-Etats, den Ueberweisungen aus der Landesbank, hinzuzufügen, und wir haben bereits im vorherigen Etat gesehen, daß für diesen Etat für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier 23 400 M. disponibel geblieben sind. Die Einnahme dieses Etats setzt sich also zusammen in der Hauptsache aus diesen 23 400 M., aus Staatsmitteln Zuschuß in Folge des Dotationsgesetzes 12 000 M., dann aus einem kleinen Ertrage von dem Grundeigenthum, was wesentlich von St. Barbara aus dem Ausgrabungsfelde bei Trier herührt, 20 M. und aus eigenen Einnahmen, Eintrittsgeld für den Besuch der Museen u. s. w. 2500 M., und unvorhergesehenen Einnahmen, namentlich aus dem Verkauf von Doubletten, 105 M., im Ganzen zusammen 38 025 M. Einnahmen, welchen an Ausgaben gegenüberstehen an Besoldungen 11 400 M., wobei zu bemerken ist, daß den Direktoren der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier eine Gehaltserhöhung von je 300 M. hat bewilligt werden müssen, weil sie gleich gestellt werden mußten mit den Beamten derselben Kategorie, die in der gleichen Gehaltsklasse standen, wie die Direktoren der gleichen Anstalten. Ferner 900 M. speziell für den Kastellan zu Bonn, welcher neu angestellt werden soll, weil ja das ganze Museum in Bonn, das bisher in drei verschiedenen Lokalitäten untergebracht war und heute noch untergebracht ist, bis zum Frühjahr, wo das Museum in das neue Gebäude, das auf dem Colmant'schen Grundstück errichtet ist, übergeführt werden wird. Außer diesen Besoldungen betragen die sächlichen Ausgaben — es ist zum Theil eine große Veränderung darin nicht vorgekommen, ich glaube, ich kann mich kürzer fassen — im Ganzen 6400 M. — 4000 M. — 2000 M. — 1200 M., darin ist auch eine kleine Erhöhung für Unterhaltung der Sammlungen enthalten, — dann für die Anlegung, Unterhaltung und Vermehrung einer Bibliothek 700 M., worin eine Erhöhung von ca. 50 M. liegt. Zusammenhängend mit der Uebersiedelung in das neue Lokal, für Aufsicht und Reinigung der Museen 3600 M., nämlich 2600 M. nach dem früheren Etat und 1000 M. als Mehrausgabe für das neue Museum; für Heizung, Beleuchtung, Wasserleitung, Versicherung und Steuern 2420 M. u. s. w. Die sächlichen Kosten des gesammten Titels betragen 26 625 M. Der Etat balancirt also in Ausgabe und Einnahme mit 38 025 M.

Die Commission schlägt Ihnen vor:

„Hoher Provinziallandtag wolle den bezeichneten Etat unverändert annehmen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Frißen.

Abgeordneter Frißen: Wie Ihnen bekannt, meine Herren, hat der vorlezte Reichstag eine ganz bedeutende Summe ausgeworfen zur Erforschung des Limes Romanus, des Römischen Grenzwall'es. Wie die öffentlichen Blätter mitgetheilt haben, ist in die bezügliche Commission zur Erforschung des Grenzwall'es auch berufen worden der Direktor des Provinzialmuseums in Trier, Professor Hettner. Ich möchte mir nun die Anfrage an den Herrn Landesdirektor erlauben, ob dieser Herr sein Amt weiter fortführt, oder in welcher Weise Ersatz für ihn geschaffen ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Geheimer Ober-Regierungsrath Klein: Meine Herren! Direktor Hettner ist während der Thätigkeit in der Limes-Commission vollständig von seinem Dienste entbunden und beurlaubt, während dieser Zeit werden die Geschäfte durch Dr. Lehner geführt, einen jungen Philologen, welcher sehr gute Zeugnisse und Empfehlungen besitzt, und der schon einige Zeit in diesem Fache thätig war. Derselbe ist der Sohn des auf diesem Gebiete sehr bekannten Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Archivraths gleichen Namens. Es ist also nur ein Provisorium für fünf Jahre, welche Zeit für die Limes-Erforschung in Aussicht

genommen worden ist, getroffen worden, womit die Museumscommission ebenso wie mit der Wahl des Dr. Lehner sich einverstanden erklärt hat.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schliesse die Diskussion und nehme ohne Abstimmung an, daß Sie dem Antrage der Commission auf Genehmigung dieses Etats Ihre Zustimmung gegeben haben.

Wir wenden uns sodann zu dem Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Taubstummenlehrer der Provinz um Aufbesserung ihrer Dienst Einkommen durch Abänderung der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten und Einordnung nach dem Dienstalter in verschiedene Gehaltsstufen. Referent ist Herr Abgeordneter Schüller. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Schüller: Meine Herren! Die Taubstummenlehrer der Provinzialverwaltung haben sich mit einer Petition um Gehaltserhöhung bezw. um verschiedene andere Vortheile an die Mitglieder dieses hohen Hauses direkt in einer Eingabe gewendet, die in Ihrer Aller Händen ist. Ich kann mich daher darauf beschränken, die Hauptpunkte aus dieser Petition hervorzuheben und kann davon absehen, sie in ihrem ausführlichen Umfange hier vorzutragen, was Ihre Zeit doch wohl zu sehr in Anspruch nehmen würde. Die Taubstummenlehrer sind mit ihren Gehaltsverhältnissen unzufrieden und beantragen eine in ihrem Umfange nicht näher angegebene Erhöhung, indem sie folgende Angaben machen. Erstens, das Aufrücken von ihren bestehenden Gehältern zu höheren Gehältern sei ein verhältnißmäßig langsames, und dies sei sogar gegen ein bestehendes Regulativ insoweit verschlechtert worden, daß sie, durch die Sinausschiebung der für den 1. April 1892 mit 75 M. vorgesehenen Gehaltserhöhung auf den 1. April 1893, wenn auch unter Erhöhung auf 100 M., erst im Jahre 1897 im Aufrücken soweit gelangten, daß die neu eingeführte Skala sich für sie mit den früheren Bezügen gleichstelle. Es ist die Aufstellung ja in Ihren Händen, und ich werde auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aufstellung nachher zurückkommen. Des Ferneren haben sie eine Aufstellung gemacht, wonach die Lebensführung in der Rheinprovinz eine derartige ist, daß eine Familie von mittlerem Umfange einen Jahresaufwand von mehr als 2800 M. zu ihrem Lebensunterhalte erfordert. Daneben haben sie einen Nachweis der den Taubstummenlehrern in den verschiedenen Provinzen gezahlten Gehälter gegeben, wonach allerdings die Rheinprovinz — die gezahlten Gehälter betragen beispielsweise in Neuwied einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses in ihrem Maximum 2800 M. — ziemlich erheblich gegen die anderen Provinzen zurücksteht, z. B. gegen Schlesien, wo das Maximal-Dienst Einkommen sich bis auf 3600 M. beläuft.

Eine fernere Aufstellung sucht nachzuweisen, daß die gleiche Menge an Nahrungsmitteln in der Rheinprovinz den größten Aufwand erfordere, nämlich gegenüber dem Mindestaufwande in Posen mit 101,62 M. um  $\frac{1}{4}$  mehr mit 125,40 M., und daß sogar noch der Aufwand, der in Berlin für den nothwendigen Lebensunterhalt zu machen ist, in der Rheinprovinz noch überstiegen wird. Auf Grund dieser Materialien stellen sie folgende Anträge:

„Der hohe 37. Rheinische Provinziallandtag wolle hochgeneigtest

1. ihr Dienst Einkommen der den Kollegen in den Nachbarprovinzen und den Theuerungsverhältnissen der Rheinprovinz entsprechend erhöhen,
2. dies erhöhte Maximalgehalt in spätestens 25 Dienstjahren erreichen lassen,
3. sie nach ihrem Dienstalter in die verschiedenen Gehaltsstufen einordnen,
4. ihnen die fernere Zahlung von Reliktenbeiträgen erlassen.“

Ihre Sachcommission hat einstimmig beschlossen, meine Herren, in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage vorzuschlagen: „Der hohe Provinziallandtag wolle über die bezeichnete Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Meine Herren! Wenn ich in meiner Eigenschaft als Referent auch von meinem persönlichen Standpunkte eine Vorbemerkung machen darf, so gestatte ich mir anzuführen, daß ich eigentlich mit der Absicht hierher gekommen war, diese Petition dem Wohlwollen des hohen Hauses auf das Wärmste zu empfehlen, und trotzdem bin ich jetzt in der Lage, nicht nur objektiv Namens der Commission zu referiren, sondern auch subjektiv mich diesem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung vollständig anzuschließen. Vor allen Dingen hat mich — und ich glaube wohl auch die gesammte Commission — bei Behandlung der vorliegenden Petition ein schwerwiegender Umstand hierzu bewogen, und das ist die erste Aufstellung der Taubstummenlehrer bezüglich ihrer Gehälter. Die Herren sagen, sie hätten nach dem bis zum Jahre 1892 bestehenden Regulativ am 1. April 1892 eine Gehaltsaufbesserung von 75 Mark zu beziehen gehabt, während sie nach dem jetzt eingeführten Regulativ am 1. April 1892 nichts bekämen. Sie seien also im Jahre 1892 sogar um 75 M. schlechter gestellt, wie das nach den früheren Bestimmungen der Fall hätte sein sollen, und sie rechnen weiter aus, wenn sie im Jahre 1893 100 M. bekommen, sie dann immer noch um 50 M. schlechter gestellt sind, und daß ihre Benachtheiligung soweit geht, daß erst im Jahre 1897 die Gleichstellung im Gehalt unter der Herrschaft des jetzigen Regulativs gegenüber den früher geltenden Steigefätzen erfolgt sein werde. Aber, meine Herren, die Taubstummenlehrer haben eine sehr wichtige Gehaltsaufbesserung einfach unterschlagen. Sie haben nämlich am 1. April 1892 zuerst den Wohnungsgeldzuschuß bekommen, den sie bis dahin nicht bezogen hatten; dieser beträgt bei der geringsten Anstalt 216 M. und steigt weiter in 4 Abstufungen zuletzt auf 300 M. und 432 M. Diese Gehaltszulage werden die Herren Petenten bis zum Jahre 1897 sechsmal empfangen haben, das ist bei der geringsten Anstalt ein Betrag von 1296 M., der diesen Zahlen zugefügt werden muß. Bei anderen Anstalten mit einem Wohnungsgeldzuschuß von 300 M. beträgt der Mehrbezug 1800 M. und würde bei den Anstalten, die in der höchsten Servisklasse mit 432 M. stehen, sogar 2592 M. betragen. Nun ist es allerdings richtig, daß in Essen und Elberfeld ein Wohnungsgeldzuschuß bereits eingeführt war, daß also für diese Anstalten nicht dieselben Vortheile erwachsen sind. Indessen muß ich dazu bemerken, daß bei diesen Anstalten theils das Wohnungsgeld doch gegen früher erheblich erhöht worden ist, und dort, wo dies nicht der Fall war, durch besondere Zulagen den Wünschen der betreffenden Lehrer Rechnung getragen worden ist, daß also jeder Taubstummenlehrer am 1. April 1892 eine ganz namhafte Gehaltssteigerung erfahren hat. Und demgegenüber, meine Herren, nehmen Sie diese Tabelle, auf welcher einfach steht, die Taubstummenlehrer hätten am 1. April 1892 keine Gehaltsaufbesserung bekommen. Ich weiß nicht, wie ich ein derartiges Verfahren bezeichnen soll, daß aufbesserung bekommen. Ich weiß nicht, wie ich ein solch unvollständiges Material vorzulegen. Es ist auch nicht etwa die Herren es wagen, ein solch unvollständiges Material vorzulegen. Es ist auch nicht etwa irgend eine Benachtheiligung der Taubstummenlehrer für sich, daß sie die Gehaltserhöhung erst vom 1. April 1893 ab beziehen mit Rücksicht auf den Wohnungsgeldzuschuß, sondern das ist eine ganz allgemeine Maßregel, die alle Beamten der Provinz vom Höchsten bis zum Niedrigsten betroffen hat. Es ist mit Rücksicht darauf, daß am 1. April 1892 namhafte Gehaltszuschüsse im Wohnungsgeld für alle Beamten eingeführt wurden, bestimmt worden, daß zu diesem Datum Gehaltserhöhungen anderer Art nicht eingetreten sind, sondern daß diese alle auf den 1. April 1893 zu verschoben seien. Ich meine, meine Herren, eine Kritik dieser Beschlüsse ist



ja hier nicht angebracht, aber man kann doch getroßt sagen, wenn für das Jahr 1892/93 den Taubstummenlehrern diese Wohnungsgeldzuschüsse gegeben sind, so ist das eine namhafte Aufbesserung ihrer Gehälter gewesen. Jedenfalls, meine Herren, ist es ein Unterfangen gewesen, — ich will nicht sagen, daß es beabsichtigt gewesen ist, eine Täuschung der Abgeordneten herbeizuführen, — aber es ist jedenfalls eine große Nachlässigkeit von Seiten der Lehrer gewesen, daß sie die Verhältnisse nicht vollständig aufgeklärt, sondern sich darauf beschränkt haben, lediglich das, was als Gehalt bezeichnet wird, anzuführen. Ich meine aber, Wohnungsgeldzuschuß ist ebenso gut ein Bestandtheil des Gehalts wie das, was direkt unter dem Namen Gehalt verrechnet wird.

Was nun die einzelnen Anträge anbelangt, so ist der Hauptantrag der Nr. 1 dahin gestellt, daß ihr Dienst Einkommen dem der Taubstummenlehrer in den Nachbarprovinzen und den Theuerungsverhältnissen der Rheinprovinz entsprechend erhöht werde.

Meine Herren! Ich glaube das Petitum hat bei vielen Mitgliedern der Commission doch wohl eine gewisse wohlwollende Aufnahme gefunden. Daß die Lebensführung in unserer Rheinprovinz eine unverhältnißmäßig theure ist gegenüber anderen Provinzen, kann nicht bestritten werden, und wenn in der Rheinprovinz, wie das allerdings der Fall ist, die Gehälter auf einem sehr niedrigen Maximalsaße gegenüber den anderen Provinzen sich befinden, so wird es wohl der Billigkeit entsprechen können, wenn nach dieser Richtung hin eine Gehaltssteigerung beliebt wird. Indessen glaubte die I. Sachcommission auch mit Rücksicht auf das unregelmäßige Vorgehen der Anstaltslehrer, indem sie, ihrer Dienstankündigung widersprechend, sich an die einzelnen Abgeordneten wandten und nicht den ordnungsmäßigen Weg durch die Landesdirektion und den Provinzialauschuß gegangen sind, schon mit Rücksicht auf dieses nicht ganz korrekte Vorgehen für jetzt die Sache zurückweisen zu müssen und Ihnen den Uebergang zur einfachen Tagesordnung vorzuschlagen. Es geschieht dies, wie ich wiederholt betone, trotzdem das Petitum an und für sich, die Maximalgehälter einigermaßen den anderen Provinzen entsprechend zu erhöhen, den meisten Mitgliedern der Commission wohl nicht unsympathisch ist. Es wird aber die Aufgabe einer späteren weiteren Regulirung der Gehälter sein, das zu ordnen, und es können die Taubstummenlehrer in dieser Beziehung auf den ordnungsmäßigen Weg des Antrages bei ihrer vorgelegten Dienstbehörde verwiesen werden.

Was das zweite Petitum anbetrißt, das erhöhte Maximalgehalt in spätestens 25 Dienstjahren erreichen zu lassen, so habe ich zu bemerken, daß die Taubstummenlehrer mit 100 M. alle 2 Jahre aufsteigen. Es kommt nun natürlich auf den Umfang der Erhöhung an, um feststellen zu können, ob mit den bestehenden Steigesätzen von 100 M. das Maximalgehalt in 25 Dienstjahren erreicht werden kann, oder ob die Steigesätze ebenfalls erhöht werden müssen. Wenn die Erhöhung des Maximalgehalts eine bestimmte Summe nicht überstieg, so würde ja auch mit 100 M. aufsteigend das Maximalgehalt in 25 Jahren erreicht werden können. Es scheint aber auch die Absicht der Bittsteller gewesen zu sein, zu beantragen, daß das Aufsteigen zu höheren Gehältern rascher, also mit höheren Zulagen als 100 M. alle 2 Jahre, erfolgen möge. In dieser Beziehung steht ihrem Antrage, der ja mit dem Fall des Antrags 1 eigentlich auch schon gefallen ist — wenn man ihn einmal weiter diskutirt und die Möglichkeit einer Gehaltsaufbesserung zuläßt — entgegen, daß die gesammte Kategorie der Provinzialbeamten, in welche die Taubstummenlehrer gehören, alle mit 100 M. alle 2 Jahre aufsteigen. Es ist also eine Erhöhung der Gehaltssteigerung nur dann möglich, wenn allgemein das oben beschlossene Gehaltsregulativ für die Beamten der Provinz wieder geändert wird.



Die Gesuchsteller beantragen ferner, sie nach ihrem Dienstalter in die verschiedenen Gehaltsstufen einzuordnen. Dieser Antrag der Taubstummenlehrer wird wohl unbedingt zurückzuweisen sein. Die Lehrer stellen sich da auf den Standpunkt, daß ähnlich, wie wenigstens nach den Absichten der Staatsregierung die Volksschullehrer künftig nach ihrem Dienstalter als Lehrer in den verschiedenen Städten in die Gehaltsstufen eingeordnet werden sollen, ihnen die gleiche Zuficherung auch zu Theil werde. Indes die Städte und Gemeinden wehren sich ja ganz allgemein, diesem Verlangen der Regierung und der Volksschullehrer nachzukommen, weil sie sich sagen, die Dienste, die uns nicht geleistet sind, sondern anderen Gemeinden, haben wir nicht zu berücksichtigen, und es ist die Berücksichtigung des gesammten Dienstalters der Volksschullehrer demnach einstweilen noch ein frommer Wunsch, der vielleicht durch die Staatsregierung dadurch zur Verwirklichung gebracht wird, daß sie einen Theil der Gehälter selbst übernimmt. Es würde aber, wenn bei den Taubstummenlehrern eingeführt werden sollte, daß sie nach dem Dienstalter eingeordnet würden, auch sofort wieder eine Anzahl Streitfragen sich aufwerfen, zum Beispiel ob das vom Lehrerexamen oder vom Taubstummenlehrerexamen anzurechnen sei. Vor allen Dingen würden aber diejenigen, die direkt als junge Lehrer in den Dienst der Provinz gekommen sind, sich sofort beschweren, wenn andere Taubstummenlehrer, die als Lehrer längere Zeit schon anderswo fungirt haben und erst seit kürzerer Zeit im Dienste der Provinz sind, mit einem Male um vielleicht mehrere hundert Mark über sie im Gehalte erhöht würden, es würde also eine erhebliche Unzufriedenheit über die Art des Hinaufrückens wiederum Platz greifen.

Was den ferneren Antrag, Nr. 4 des Petitums anbelangt, den Taubstummenlehrern die weitere Zahlung der Reliktenbeiträge zu erlassen, so ist das bereits durch die Beschlüsse zum Pensionsfonds zu Gunsten der Lehrer wie aller übrigen Beamten geordnet.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Beschluß Ihrer I. Fachcommission zur Annahme:

„Hoher Provinziallandtag wolle über die Petition der Taubstummenlehrer zur Tagesordnung übergehen“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eisenlohr.

Abgeordneter Eisenlohr: Meine Herren! Ich bin in der Lage, Ihnen mittheilen zu können, daß ich in Elberfeld einen Besuch von Taubstummenlehrern gehabt habe, und ich muß außerordentlich bedauern, daß die Herren Unrichtiges mitgetheilt haben. Ich kann also nach dieser Richtung hin vollständig würdigen, was der Herr Referent gesagt hat. Ich würde aber dankbar sein, wenn ich einmal hörte, welche Wohnungsgeldentschädigung die Lehrer früher in Elberfeld bezogen haben. Es ist mir von einer Wohnungsgeldentschädigung bei dem Besuche der Lehrer nichts gesagt worden. Da wäre es interessant, zu wissen, wieviel Wohnungsgeldzuschuß sie bisher in Elberfeld gehabt haben, sonst würde ja der Unterschied groß sein.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor, Geheimer Ober-Regierungsrath Klein: Meine Herren! Die Lehrer in Elberfeld hatten früher  $12\frac{1}{2}\%$  ihres Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß. Das Letztere betrug also bei dem Anfangsgehälte von 1500 M. 187 M. 50 Pf. Nach dem neuen Normal-Stat bekommen die Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß nach den für Staatsbeamte geltenden Sätzen, welche für Elberfeld 432 M. betragen, so daß das Minimalgehalt sich einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses jetzt auf 1932 M. für Elberfeld beläuft.

Hinsichtlich der Petition der Taubstummenlehrer möchte ich Folgendes bemerken: Wir haben die Taubstummenschulen vom Staat übernommen. Die damals angestellten Lehrer waren

ähnlich wie die Elementarlehrer besoldet. Bei den damaligen, allerdings sehr niedrigen Gehaltsätzen sind wir in der Rheinprovinz bis 1884 geblieben. Im Jahre 1884 wurde ein Normal-Etat für die Provinzialbeamten aufgestellt und wurden hierbei die Taubstummenlehrer mit Rücksicht auf die Schwierigkeit ihres Amtes wesentlich besser gestellt, wie dies bis dahin der Fall war. Das damalige Mindestgehalt begann mit 1500 M., und zwar wurde dieses Gehalt vom Tage des Eintrittes in den Dienst ab gezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende das Examen als Taubstummenlehrer bereits abgelegt hatte oder nicht. — Das Maximalgehalt betrug 2400 M., also wesentlich mehr, als die Elementarlehrer auf dem Lande in der Regel haben. Im Jahre 1890 wurde der Normal-Etat einer Revision unterzogen und richteten sich die Klagen der Taubstummenlehrer im Wesentlichen dahin, das sie bei dieser Revision zu kurz gekommen seien. Letzteres ist indessen nicht der Fall. Der Neugestaltung des Normal-Etats lag der Gedanke zu Grunde, daß für die Folge Wohnungsgelder nach den staatlichen Sätzen gewährt werden sollten. Hierbei wurde mir die generelle Direktive gegeben, daß zur Vermeidung einer zu großen Mehrbelastung des Etats bei Gewährung der Wohnungsgelder in allen den Fällen, wo das Gehalt bis jetzt schon an und für sich ausreichend bemessen war, auf eine Herabsetzung des Maximalgehaltes Bedacht zu nehmen, jedenfalls aber neben dem Wohnungsgeldzuschuß eine Erhöhung des Maximalgehaltes zu umgehen. Die Taubstummenlehrer hatten bis dahin 2400 M. als Maximalgehalt; hierzu erhielten sie das Wohnungsgeld, im Höchstfalle mit 432 M., so daß das Maximalgehalt mit dem höchsten Wohnungsgeld zusammen 2832 M. ausmachte.

Mit Rücksicht auf die Exemplifikation der Taubstummenlehrer auf die in andern Provinzen geltenden Gehaltsätze habe ich geglaubt, von dem vorangeführten Grundsatz eine Ausnahme machen und für die Taubstummenlehrer eine Erhöhung des Maximalgehaltes von 2400 M. auf 2500 M. vorschlagen zu sollen. Außerdem wurde der Satz des regelmäßigen Aufsteigens für die Taubstummenlehrer von 2 zu 2 Jahren von 75 M. auf 100 M. erhöht. Weiter glaubten wir mit Rücksicht auf andere Beamtenkategorien unserer Verwaltung nicht gehen zu können. Als ich die Ehre hatte, dem letzten Provinziallandtage den neuen Normal-Etat vorzulegen, habe ich bereits ausgeführt, daß die Besoldungsätze, die diesseits in Vorschlag gebracht wurden, bei Weitem nicht die höchsten seien, sondern daß einzelne Provinzen bei der Besoldung ihrer Beamten viel weiter gegangen seien, und daß in Folge dessen viele Exemplifikationen in dieser Richtung zu erwarten seien. Ich habe aber auch hinzugefügt, daß ich in voller Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschusse der Ansicht sei, daß die Neuordnung der Gehälter dem zur Zeit vorhandenen Bedürfnisse genüge, zumal da in der Bewilligung von Wohnungsgeldern, insbesondere für die jüngeren Beamten eine sehr wesentliche Aufbesserung eingetreten sei. Die Taubstummenlehrer berufen sich nun im Wesentlichen darauf, daß in andern Provinzen die Gehälter höher seien. Es trifft dies hinsichtlich des Maximalgehaltes allerdings zu, allein der Unterschied zwischen den Durchschnittsgehältern ist doch nur gering. Wir waren in der Rheinprovinz auf dem Gebiet des Taubstummenwesens, was die Zahl der Schulen und Lehrer anbetrifft, den anderen Provinzen vorausgeeilt, und haben wir unsere Lehrer uns selbst ausgebildet. Die andern kamen nach und suchten durch hohe Gehälter erfahrene Taubstummenlehrer an sich zu ziehen.

Bei uns sind jüngere Elementarlehrer auf Grund des früheren Normal-Etats, der ein Maximalgehalt von 2400 M. — ohne Wohnungsgeld — vorsah, sowie Aufsteigen von 75 M. von 2 zu 2 Jahren, als Taubstummenlehrer eingetreten und haben dieselben sich sämtlich ihrem bisherigen Einkommen gegenüber wesentlich verbessert. Hierzu ist vor 2 Jahren die

Erhöhung gekommen, und glaube ich, daß hiernach ein berechtigter Grund zur Klage für die Taubstummenlehrer nicht vorliegt.

Wenn Sie, meine Herren, deshalb, weil das Gehalt der Taubstummenlehrer in anderen Provinzen höher ist, den Normal-Stat abändern und das Einkommen der Taubstummenlehrer erhöhen wollten, dann müssen Sie auch weiter gehen und diejenigen Beamten in ihrem Einkommen erhöhen, welche in derselben Kategorie, wie die Taubstummenlehrer, stehen. So sehr ich auch die Verbesserung der Lage der Beamten wünsche, so sehr ich anerkenne, daß in der Rheinprovinz Theuerungsverhältnisse bestehen, so darf ich doch andererseits zwei Momente nicht außer Acht lassen. Das eine ist die ausgleichende Gerechtigkeit allen Beamten gegenüber, welche nicht gestattet, daß dem Einen mehr gewährt wird, wie dem in gleicher Lage befindlichen anderen Beamten. Und das andere Moment sind die finanziellen Folgen, welche sich an eine Erhöhung der Gehälter einer Beamtenklasse knüpfen. Wenn Sie die 40 Taubstummenlehrer in dem Maximalgehalt um 500 M. erhöhen, dann müssen Sie selbstredend auch die Direktoren der Schulen erhöhen, denn der älteste Lehrer kann doch nicht mehr Gehalt haben als der jüngste Direktor; daran schließen sich die Lehrer der Blindenanstalt, verschiedene Beamten anderer Anstalten und der Straßenverwaltung, welche Alle eine gewisse Vorbildung für ihren Beruf haben müssen, so daß im Ganzen etwa 100 bis 120 Beamte in Betracht kommen, welche in ihren Gehältern erhöht werden müssen. Es macht dies bei der großen Zahl von Beamten eine nicht unerhebliche Summe aus. Hätten wir nur eine Taubstummenschule in der Provinz mit etwa 5 oder 6 Lehrern, ja, meine Herren, dann ließe sich den Wünschen der Taubstummenlehrer schon eher entsprechen, aber es handelt sich, wie bemerkt, um eine große Zahl von Beamten und eine bedeutende Erhöhung des Stats. Hierzu würden wir nur dann übergehen können, wenn eine unabweißbare Nothwendigkeit dazu vorläge. Eine solche Nothwendigkeit liegt aber nicht vor. Die überwiegende Mehrzahl der Taubstummenlehrer ist nicht einmal an die jetzige Maximalgrenze des Gehaltes herangerückt, so daß die meisten auf absehbare Zeit von einer Erhöhung des Maximalgehaltes nicht einmal jetzt Vortheile haben würden. Bevor der größere Theil der Taubstummenlehrer das jetzige Maximalgehalt erreicht hat, wird noch manches Jahr vergehen und bis dahin wird sich wohl Gelegenheit finden, den Normal-Stat nicht nur für die Taubstummenlehrer, sondern auch für die übrigen Beamten zu revidiren. Zur Zeit aber möchte ich Sie bitten, meine Herren, das, was Sie nach reiflicher Ueberlegung im Ganzen festgesetzt haben, auch im Ganzen festzuhalten und den Normal-Stat als ein *Noli me tangere* zu betrachten.

Wenn die Taubstummenlehrer sich sodann darüber beklagen, daß sie am 1. April 1891 nicht im Gehalte aufgerückt sind, so trifft dieses in Gemäßheit Ihres Beschlusses, wonach die Beamten, welche am 1. April 1891 Wohnungsgeld erhielten, neben dem Wohnungsgelde nicht im Gehalte aufrücken sollten, alle Beamten der Provinzialverwaltung gemeinsam und treffen deshalb in diesem Punkte die allgemeinen Ausführungen, welche ich so eben gegeben habe, gleichfalls zu.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Der Commissionsantrag hat keinen Widerspruch gefunden; ich erkläre seine Annahme.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Straßenmeisters Bartsch in Pallien bei Trier um Bewilligung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses anstatt der für seinen Wohnort festgestellten Miethsentschädigung. Herr Abgeordneter Schüller wird die Güte haben, auch über diesen Antrag zu referiren.



Berichterstatter Abgeordneter Schüller: Meine Herren! Der Straßenmeister Bartsch in Pallien bei Trier hat den Antrag an das hohe Haus gerichtet, ihm den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß der Provinzialbeamten der V. Klasse, der für seinen amtlichen Wohnsitz Trier auf 360 M. jährlich festgesetzt ist, zu bewilligen. Dieser Straßenmeister Bartsch hat in Bezug auf Miethsentschädigung bisher sehr erfreuliche Erfahrungen gemacht. Er ist seit langer Zeit in Pallien bei Trier stationirt, und es ist ihm ursprünglich eine Miethsentschädigung von 90 M. jährlich, entsprechend den damals für seinen Wohnsitz festgestellten Miethsverhältnissen, verliehen worden. Später hat eine Neuregulierung der Entschädigung stattgefunden und da ist seine Miethsentschädigung von 90 M. auf 180 M., also auf das Doppelte gestiegen. Er hat sich darauf an den Provinzialauschuß gewandt und ausgeführt, daß durch veränderte Verhältnisse die Wohnungen in Pallien ebenso theuer geworden seien wie in Trier selber, und in Anerkennung dieses Umstandes hat der Provinzialauschuß aus Billigkeitsrücksichten die für die Straßenmeister in Trier festgesetzte Miethsentschädigung von 270 M. bewilligt, und zwar noch besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß ähnlich wie bei den Staatsbeamten der dienstliche Wohnort und nicht der wirkliche Wohnort für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein solle, und dieser Straßenmeister hat seinen dienstlichen Wohnort eben in Trier. Diese großartigen Erfolge haben ihn aber nicht ruhen lassen, und er stellt heute den weitergehenden Antrag, es möge ihm an Stelle der Miethsentschädigung der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß der Beamten seiner Klasse bewilligt werden. Er beruft sich dabei auf ein Schreiben des Herrn Landesdirektors, in welchem ihm die Miethsentschädigung von 270 M. aus Billigkeitsrücksichten bewilligt wird, welches Schreiben aber für seinen weitergehenden Anspruch von keiner beweisenden Eigenschaft ist. In Betracht kommt nur der §. 10 der Bestimmungen für die Provinzialbeamten. Diesen brauche ich einfach nur zu verlesen, dann ist die Sache klar gestellt und erledigt. Der §. 10 lautet: „Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Aufsehern der Fall ist, geregelt sind.“

Es handelt sich hier um einen Straßenmeister, dessen Befoldungsverhältnisse in Bezug auf den Wohnungsgeldzuschuß anderweit geregelt sind. Für einen Straßenmeister in Trier sind 270 M. und nicht ein Wohnungsgeldzuschuß ausgeworfen. Folglich ist dem Manne sein weitest Recht geworden, und es empfiehlt sich daher, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Stellvertretender Vorsitzender Sanßen: Auch dieser Antrag findet keinen Widerspruch; er ist zum Beschluß erhoben.

Wir gehen über zum Bericht der II. Fachcommission zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnitz vom 8. März 1871. Referent ist Herr Abgeordneter Dr. Muth, dem ich das Wort ertheile.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Den Reigen der Anträge der II. Fachcommission bezüglich des Etats des Landarmenwesens beginnt der Ihnen zweifellos vorliegende schriftliche Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891. Meine Herren! Es hat dies darin seinen Grund, daß in Folge der Ausführung dieses Gesetzes der ganze Etat nur berathen werden kann, wenn einige grundlegende Fragen vorher zur Entscheidung gelangt sind. Diese grundlegenden Fragen, meine Herren, sind sowohl in der Drucksache Nr. 12 — das ist der Bericht und die Anträge des Provinzialauschusses — in einem Conclufum auf Seite 12, als auch in der gegenwärtigen Drucksache Nr. 47 Seite 6 niedergelegt.

Meine Herren! Der Ausschuß war der Ansicht, daß bei der Wichtigkeit und Bedeutung dieser grundlegenden Fragen, und insbesondere bei der Einwirkung und bei der kleinen Umwälzung — sozusagen — im Etat eine schriftliche Berichterstattung angezeigt erscheine. Meine Herren! Die Zahlen werden genügen. Es schwellt der Etat in Folge der Gesetzesnovelle vom vorigen Jahre um eine Summe von 650 000 M. an, die aber reduziert werden soll auf 450 000 M., und es fallen der gesetzlichen Verpflichtung des Landarmenverbandes bezw. der Provinz an Personen zur Last rund 6 400. Das, meine Herren, waren die Gründe, weshalb eine schriftliche Berichterstattung angezeigt erschien, und ich glaube, Sie werden mir Ihre Zustimmung nicht versagen, wenn ich mich gegenüber diesem Umstande darauf beschränke, nur in allgemeinen Zügen die Gesichtspunkte zu erörtern, die für die Entscheidung maßgebend sind.

Meine Herren! Die Novelle vom 11. Juli 1891 hat in dankenswerther Weise die Gemeinden entlastet, die unter Umständen durch den zufälligen Umstand, daß sie zwei, drei bis vier Geistesranke in ihrer Mitte gehabt haben, außerordentlich bedrückt waren. Es ist eine Regulirung dieser Last, aber auch eine Erweiterung der Armenlast eingetreten und zwar in der Weise, daß auf die Schultern des größeren Landarmenverbandes ein Theil der dadurch entstehenden Kosten abgewälzt, ein anderer Theil zweckmäßig zwischen Kreise und Gemeinden vertheilt worden ist. Meine Herren! Das Gesetz selbst finden Sie in der ersten Drucksache Seite 2 bis 4, und ich beschränke mich darauf, Ihnen nur im Allgemeinen die Grundzüge der Veränderungen gegenüber dem früheren gesetzlichen Zustande mitzutheilen.

Das erste Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom Jahre 1871 hat den Landarmenverbänden eine Befugniß bezüglich der Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Blinde und Sieche eingeräumt. Diese Befugniß ist gegenwärtig in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt. Der Gesetzgeber hat es für nothwendig erachtet, für diese armen Personen in geeigneter Weise Bestimmungen zu treffen, und das Gesetz macht es den Landarmenverbänden zur Pflicht, für die Behandlung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geistesranken, Idioten, Epileptiker und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Meine Herren! Nicht jeder Irre und jeder Epileptiker u. s. w. fällt dadurch der Provinz zur Last, sondern nur diejenigen, welche einer Anstaltspflege bedürfen. Eine gesetzliche Definition dieser Begriffe ist aber nicht eingetreten, es ist das der Praxis überlassen und in dem Reglement, auf das ich gleich kommen werde, ist meiner Ansicht nach in einer ganz zutreffenden Weise die Definition dahin gegeben worden, daß der Anstaltspflege bedürftig sind: a) diejenigen Personen, welche heilbar oder besserungsfähig sind; b) wenn sie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind; c) wenn sie besonderer körperlicher Pflege bedürftig sind.

Was nun die Vertheilung der Kosten angeht, so ist die Provinz verantwortlich für die Generalverwaltungskosten. Die Provinz hat die Anstalten zu beschaffen, hat dafür zu sorgen, daß die betreffenden unterstützungsbedürftigen Personen dort untergebracht werden, und daß, wenn sie in der Anstalt sterben, sie ein angemessenes Begräbniß bekommen. Die Spezialkosten, also alle übrigen Kosten, insbesondere diejenigen Kosten, die durch die Verpflegung sowohl der Kranken, als auch der Angestellten verursacht werden, die durch Kurbäder, Aerzte, Begräbnißkosten u. s. w. veranlaßt werden, fallen den kleineren Verbänden zur Last; der Kreis hat mindestens zwei Drittel zu tragen, ein Drittel die Gemeinde.

Meine Herren! Sie sehen daraus, in welch' erheblicher Weise der Ortsarmenverband entlastet worden ist. Nun, meine Herren, verlangt das Gesetz eine Reihe von Maßnahmen

und Entschließungen für seine Ausführung, und in erster Linie tritt die Frage an die Verwaltung bzw. an den Landtag, ob das bisherige System der Benutzung städtischer und privater Anstalten, das heißt also solcher Anstalten, die nicht als Eigenthum der Provinz bezeichnet werden können, für die gesetzliche Fürsorge anzuwenden ist, und da schlägt Ihnen der Provinzialausschuß und auch die Commission einmütig vor, es bei dem bisherigen System zu belassen. Es sind ungefähr 170 Anstalten, die im Ganzen für die Pflege der anstaltsbedürftigen Personen in Betracht kommen. Es hat sich herausgestellt, daß unsere Provinz mit einem solchen Netz, wie der Bericht der Verwaltung sagt, von mittleren und kleinen Anstalten umspunnen ist, daß vorliegend ein Bedürfnis, zur Errichtung eigener Anstalten zu schreiten, nicht vorhanden ist. Abgesehen von der finanziellen Seite der Frage — es würde ein Betrag von mehr als zehn Millionen in Betracht kommen, die für die Errichtung und Einrichtung solcher Anstalten verwendet werden müßten, die Verzinsung und Amortisation käme hinzu — würden aber auch innere Gründe wohl nicht dafür sprechen, daß das bisherige System, vorläufig wenigstens, zu verlassen ist. Jede Sache hat ihre Licht- und Schattenseiten, und so ist es für die Pflege und Versorgung der Kranken einerseits vielleicht wünschenswerth, wenn sie centralisirt werden könnte, aber auf der anderen Seite würde doch den schon bestehenden Anstalten in der Rheinprovinz sehr wesentlich nahe getreten werden; es würde vielleicht auch der Opferfinn, der bei uns in der Rheinprovinz so rege ist, der Wohlthätigkeitsfinn, der sich in freiwilligen testamentarischen Verfügungen bethätigt, dadurch beeinträchtigt werden können, daß die Provinz alles in die Hand nimmt; dann würde jeder denken, wo die Verwaltung da ist, braucht die Privatfürsorge nicht einzutreten. Es sprechen aber auch die Erfahrungen, die gemacht worden sind, durchaus für das alte System. Es sind auch die speziellen Kosten bei denjenigen Anstalten, die von gewissen Gesichtspunkten aus geleitet werden, viel geringer, wie beispielsweise bei denjenigen der religiösen Genossenschaften, wo der Erwerbzweck nicht die Hauptsache ist; da werden die entsprechenden Kosten billiger sein können.

Meine Herren! Alle diese Gründe sind in dem ausführlichen Referat des Provinzialausschusses niedergelegt worden, und ich nehme darauf Bezug. Irgend ein Bedenken in dieser Beziehung hat sich in der Commission nicht eingestellt. Die Commission ist einmütig der Ansicht, es bei dem bisherigen System zu belassen. Das, meine Herren, ist der erste Punkt der Anträge auf Seite 6, wie sie die Fachcommission zur Annahme empfiehlt.

In zweiter Linie verlangt nun die unmittelbare Ausführung des Gesetzes den Erlass eines Reglements. §. 31b schreibt vor: „Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.“

Meine Herren! Nach diesen Richtungen hin werden Sie auf Seite 15 der Drucksache Nr. 12 den Entwurf eines Reglements, das zunächst ja vom hohen Provinziallandtage zu beschließen sein wird, finden. In §. 2 finden Sie den Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit, wie ich ihn gegeben habe. Es folgen dann Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren und dann über die Verpflegungskosten. Das ist auch noch ein Punkt, bezüglich dessen Sie sich schlüssig machen müssen. Die Verwaltung schlägt Ihnen hier einen Tarif vor. Die andere Möglichkeit wäre die, da die Kosten für die verschiedenen Anstalten verschieden sind, den Gemeinden und den Kreisen gegenüber die wirklich verausgabten Kosten zu berechnen. Aber es bedarf wohl einer besonderen weiteren Ausführung nicht, daß das nicht recht praktisch ist, und daß es sich empfiehlt, einen allgemeinen Tarif eintreten zu lassen und diesem den Durch-



schnittsatz zu Grunde zu legen, wie er in einer Berechnung von 81 Pf. vorgeschlagen ist. Es ist das wegen der Division durch 3 geschehen, weil der Kreis im Verhältniß von 1 zu 2 betheilt ist. Damit kein Bruchtheil entsteht, ist Ihnen im Allgemeinen ein Satz von 81 Pf. pro Kopf für die speziellen Kosten vorgeschlagen, der für Epileptiker eine kleine Erhöhung erfährt. Der Satz bei erwachsenen Epileptischen wird mit 90 Pf. vorgeschlagen. Meine Herren, auch über diesen Punkt ist in der Commission ein Einwand von keiner Seite erhoben worden. Das Ergebnis ist nun unter 2 der Conclusa der Commission niedergelegt.

Ich gehe nun über zu Position 3, das ist die praktische Anwendung der Novelle in Beziehung auf unsern Etat. Daß der Etat wachsen muß, ist ja selbstverständlich. Soweit die erweiterte Armenlast eintritt, liegt die gesetzliche Verpflichtung vor. Wir stehen da vor einem fait accompli. Die Höhe macht 650 000 M. minimal aus. Es ist das allerdings nur eine annähernde, eine approximative Berechnung auf Unterlagen, die auf vollständige Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen können. Sie sind allerdings amtlich gesammelt worden, indessen wird die Zukunft ergeben, inwieweit hier in der That eine richtige Rechnung im Etat vorgelegen hat. Nach diesen Ziffern ist die Summe, die in den Voranschlag einzusetzen ist, berechnet. Die Summe ist nun außerordentlich hoch, und demgegenüber ist es gewiß ein dankbares Bestreben der Verwaltung gewesen, sie durch Ersparnisse herabzumindern, und insbesondere durch Ersparnisse, die sich gerade an die der Provinz übertragene Last anschließen. Meine Herren! Sie werden sich alle erinnern bezw. auch in der ersten Druckschrift die nähere Berechnung über die Summe finden, die die Provinz bisher freiwillig für ihr Anstaltswesen bereits geleistet hat. Es ist nun, insbesondere den Gemeinden, bisher eine außerordentlich große Erleichterung dadurch zu Theil geworden, daß das sogenannte Freijahr für ihre Kranken gewährt worden ist. Es sollte das gewissermaßen ein Stimulans für die Gemeinden sein, daß sie nicht die späteren Kosten in Höhe von 1 M. pro Kopf, um ihre Kranken noch unterbringen zu lassen, scheuen. Das ist ein recht erheblicher Betrag, ausgerechnet auf 309 205 M. Meine Herren! Gegenwärtig, wo die Gemeinden um zwei Drittel entlastet sind, insbesondere, wenn nicht das ganze Jahr gestrichen wird, sondern, wie die Verwaltung Ihnen vorschlägt, die ersten drei Monate frei bleiben, macht es nur eine Ausgabe von 20 Pfennig pro Kopf für die Gemeinde aus. Wenn man nun erwägt, welch' großer Vortheil für die Central-Provincialbehörde übergibt, dann wird man auch wohl finden, daß die 20 Pfennig sie nicht abschrecken können, sondern daß man unter diesen Umständen zur Entlastung der Provinz, zur Herabminderung der provinziellen Lasten wohl von dem vollen Jahre, wie es der frühere Zustand ja bedingte und auch wohl angezeigt erachten ließ, Abstand nahm und auf drei Monate herabging.

Meine Herren! Dieser Vorschlag hat indessen in der Commission vollen Anklang nicht gefunden. Insbesondere von ärztlicher Seite wurde hervorgehoben, daß man der Gefahr doch begegnen müsse, daß die Gemeinden mit ihren Kranken zurückhaltend seien, und daß man ihnen das volle Jahr belasse. Es wurde auch auf allgemeine humanitäre Gründe Bezug genommen. Indessen konnte sich die große Mehrzahl der Commission der Auffassung nicht verschließen, daß es in der That doch wesentlich eine praktische Frage ist die hier zu entscheiden ist, und daß man gegenüber der Herabsetzung des Satzes von einer Mark, den die Gemeinde früher zu zahlen hatte, auf 20 Pf. die Gefahr als ziemlich weitliegend erachten müsse, daß eine solche Gemeinde nun Veranlassung nehme, einen wirklich Erkrankten nicht dem Landarmenverband zu übergeben. Demgegenüber hat der Ausschuß mit allen gegen die erwähnten 3 Stimmen vorgeschlagen, es solle Ihnen gefallen, die Dauer der Freistellen für Kurranke von einem Jahr auf 3 Monate herabzusetzen.

Der 4. Punkt, der sich als nothwendig ergab in Folge der Einführung der Novelle, betrifft einige formelle Aenderungen, die nöthig geworden sind bei dem bisherigen Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, mit den dazu gehörigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, wie Sie das unter Nr. 4 auf Seite 6 des schriftlichen Berichts finden.

Ich gehe über zu Punkt 5 und der lehnt sich eigentlich nur mittelbar an die Ausführung des Gesetzes an. Ich rubricire ihn, während ich die 4 vorhergehenden Punkte unter die Kategorie des Nothwendigen subsummire, unter den Begriff des Nützlichen. Es hatte sich bereits früher das Bedürfniß herausgestellt, es sind bereits Erhebungen von der Verwaltung angestellt und in einer Denkschrift vom Jahr 1889 angeregt worden, ob es nicht nützlich und angezeigt sei, diejenigen landarmen Elemente, die sich einer, wenn auch verminderten Arbeitskraft noch erfreuen, auszufondern, und es machte sich dieser Gesichtspunkt gegenwärtig um so mehr geltend, als eine gewisse Concentration derjenigen Kranken, die unter das Gesetz fallen, es angezeigt erscheinen ließ und die gegenwärtige Anregung dazu führte, daß in der That jetzt eine Reorganisation in Vorschlag gebracht und von der Commission als durchaus nützlich anerkannt worden ist. Es soll nämlich diesen Landarmen Gelegenheit geboten werden, ihre Arbeitskraft nach Kräften zu verwerthen dadurch, daß ein Ackergut von der Provinz erworben werden konnte zu einem mäßigen Preise, das nicht als Pflege- oder Heilanstalt einzurichten ist, sondern welches von der Provinz bewirthschaftet wird zu dem Zwecke, um diejenigen Personen, die der Landarmenpflege anheimfielen, aufzusammeln und insbesondere dort gewissermaßen eine Probirstation zu finden für alle diejenigen Elemente, deren Landarmuth etwas zweifelhaft geworden war. Nach diesen 2 Gesichtspunkten hat die Commission die Neuerung als einen ganz glücklichen Gedanken begrüßt und sie schlägt Ihnen vor, nicht allein den Erwerb des Gutes gutzuheißen, sondern auch alle durch die Organisation nothwendig gewordenen Maßregeln zu genehmigen. Es ist das unter Nr. 5 dahin präzisirt, „den Ankauf des Langensfelderhofes für den Preis von 255 100 M. zu genehmigen und dies Ackergut zur Unterbringung halbarbeitsfähiger und ruhiger hülfbedürftiger Pfleglinge, sowie einer Anzahl landarmer Männer zu verwenden, gleichzeitig das bisherige Landarmenhaus zu Trier für die einer Spezialbehandlung nicht bedürftenden, namentlich weiblichen Pfleglinge zu bestimmen und dementsprechend den Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier zu genehmigen.“

An diesen Punkt muß ich noch anknüpfen. Das Landarmenhaus ist, wie auch der Herr Landesdirektor in der Commission auseinandergesetzt hat, zunächst Korrekptionsanstalt und gleichzeitig Irrenanstalt und Arbeitshaus gewesen. Im Laufe der Zeit hat sich der Charakter verändert und gegenwärtig soll in Folge der neu vorgeschlagenen Organisation eine Evakuations dieser Anstalt erfolgen und sie soll lediglich eine Pflegeanstalt werden.

Was dann den Langensfelderhof betrifft, so haben Sie die nöthigen Angaben darüber auch auf Seite 7 des Berichtes. Es ist ein Gut von 318 ha Ackerland, Wiesen, Hochwald und Bohden, also ein Gut, wo man in sehr zweckmäßiger Weise alle diese Personen beschäftigen kann, von denen die Rede gewesen ist, wo man ihnen gewissermaßen eine neue Lebensfreudigkeit dadurch gewährt, daß sie sich als nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft geltend machen können, und daß auf diese Art gleichzeitig der versteckten und offenen Bettelerei, die theilweise von solchen Personen betrieben wurde, Einhalt gethan wird.

Ich komme nun zum 6. Punkt, den ich unter das Angenehme rubriciren möchte. Es ist das ein Vertragsentwurf, der mit der Stadt Köln abgeschlossen ist, und den auch die Provinz

bestätigt hat. Die nächste Veranlassung für diesen Vertrag ist die Novelle, die sich im §. 31d vorfindet; dort ist in dem ersten Absatz die Bestimmung getroffen, daß „Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, solange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden können, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen“. Der zweite Absatz sodann bestimmt, daß in Zukunft die Fürsorge für solche Kranken auch in eigenen Anstalten von den Land- und Stadtkreisen mit Genehmigung des Oberpräsidenten übernommen werden kann. Die Stadt Köln besitzt bereits in ihrer Lindenburg eine Anstalt, die sie stiftungsmäßig überhaupt unterhalten muß; es ist ihr dadurch ein gewisser Anreiz gewährt, jetzt den Moment zu benützen, und da diese Anstalt bisher den gedachten Zwecken des Gesetzes genügt hat, nunmehr auch bezüglich der wachsenden Kosten des Provinzialverbandes eine Ausscheidung eintreten zu lassen. Das erschien der Provinzialverwaltung nicht erwünscht.

Meine Herren! Die Provinz ist eine einheitliche, und die Einheit macht stark. Wiederholt sind centrifugale Bestrebungen, wie das ja bei den Gegensätzen zwischen Stadt und Land natürlich ist, hervorgetreten, und von dem Gesichtspunkt der Billigkeit aus muß man ja anerkennen, daß in der That manches für eine solche Auseinandersetzung spricht. Aber, meine Herren, im Interesse der Provinz und des allgemeinen Verbandes liegt das nicht. Die Provinz bildet gewissermaßen eine große Familie, und da, meine ich, ist es sehr nützlich, wenn man die erwachsene älteste Tochter, die ein gewisses großes Erbvermögen besitzt, der Familie möglichst zu erhalten sucht, und diesem Gedanken Raum gebend, hat die Provinzialverwaltung einen Vertragsentwurf nach langen Verhandlungen zu Stande gebracht. Meine Herren! Der Hauptvormund der Tochter ist vollkommen d'accord gewesen, aber der Familienrath hat in der Sitzung einige Schwierigkeiten gemacht. Inzwischen hat er sich doch dahin besonnen, daß sie am besten im Schooß der Familie aufgehoben ist, wie es in dem bekannten französischen Liede heißt: „Où peut-on être mieux qu'au sein de sa famille?“ Nun, meine Herren, wird es an Ihnen sein, daß Sie jetzt den fertig gestellten Entwurf auch genehmigen. Meine Herren! Ich hebe das hervor, weil, wenn man den Entwurf selbst liest, es den Anschein erweckt, als ob die Stadt Köln ganz erheblich begünstigt, als ob mit dem Vertrage gewissermaßen eine Societas leonina abgeschlossen werde. Zunächst komme ich hier auf den im ersten Referat erwähnten Antrag von Köln auf Befreiung von der Mitzahlungspflicht zum Posten von 300 000 M., von dem ich sagen möchte, es ist eine Art Schreckschuß, denn man wird bei näherer Prüfung der rechtlichen Lage allerdings wohl sagen müssen, hinsichtlich der 300 000 M., die der Vergangenheit angehören, — es ist das nämlich der Betrag der Verzinsung und Amortisation der Schuld der Anstalten, — davon wird sich wohl die Stadt Köln, wenn sie zu einer endgültigen Trennung gelangen würde, nicht befreien können; denn das Gesetz spricht in dem eben erwähnten Paragraphen der Novelle nur von dem Freimachen von künftigen Kosten. Nebenbei bemerkt, will ich auf den Unterschied der juristischen Personen der Provinz und des Landarmenverbandes hinweisen.

In der Commission selbst ist von anderer Seite hervorgehoben worden, daß bei solchen Auseinandersetzungen, die ihre endgültige Regelung bei dem Ober-Verwaltungsgericht finden, man nicht so sicher auf seinen Schein pochen darf, daß insbesondere die Sicherheit des Privatrechts unter Umständen nicht Stand hält gegenüber den Erwägungen, die öffentlich rechtlicher Natur sind und die schließlich beim Ober-Verwaltungsgericht den Ausschlag geben, und insofern, meine Herren, muß der Punkt mit den 300 000 M. wohl ausscheiden. Aber wenn man die übrigen Bestimmungen des



Vertrages, sie stehen in der ersten Drucksache auf Seite 14 ins Auge faßt, dann findet man zunächst unter II, 1: „Die Provinz gewährt der Stadt Köln zum Zwecke des Baues einer eigenen Irrenanstalt für heilbare und unheilbare Kranke nach Maßgabe des fortschreitenden Baues ein Darlehen bis zu 1 700 000 M. Dieses Darlehen wird Seitens der Stadt Köln mit 3% verzinst und unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen mit wenigstens 1% getilgt.“

Meine Herren! Dadurch erspart die Stadt Köln 1 bzw.  $\frac{1}{2}$  %, je nachdem sie das Darlehen unter die Bestimmungen unseres Bankstatuts rubriciren wollen; und das ist also eine ziemlich erhebliche Zinsvergütung, die der Vertrag zubilligt.

Unter Nr. II wird sodann bestimmt, daß für alle diejenigen Kranken der Stadt Köln, die in einer andern Anstalt, als in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht werden, der hohe Satz von 40 Pf. pro Kopf, also der höchste Satz für die Generalunkosten ihr vergütet werden solle.

Zu Nr. 3 ist die Bestimmung getroffen, daß nur die Armenverwaltung der Stadt Köln die Dualität feststellt, ob der betreffende Kranke wirklich unter das Gesetz fällt, das heißt anstaltsbedürftig ist.

Unter Nr. 4 ist die Kündbarkeit des Vertrags nur für die Stadt Köln vorbehalten, während die Provinz die Verpflichtung aus diesem provisorischen Uebereinkommen — um nämlich das Ausscheiden der Stadt Köln zu verhüten — dauernd übernimmt.

Meine Herren! Aber alle diese Vortheile, die, wenn man ihnen auf den Grund geht, doch manches wieder verlieren würden, können nicht ins Gewicht fallen dem allgemeinen Interesse und insbesondere der einheitlichen Durchführung und Handhabung des Gesetzes gegenüber. Schädlich wäre es, wenn der Vertrag, der ja ein Compromiß darstellt und dem man im gegenwärtigen Stadium in den Einzelbestimmungen nicht mehr entgegentreten kann, jetzt Ihre Billigung nicht fände.

Was zunächst die 40 Pf. pro Kopf und Tag angeht, die dauernd bezahlt werden sollen, so kann man sagen, die Zukunft wird eher höhere Sätze bringen, als niedrigere, so daß die Unkündbarkeit des Vertrages der Provinz voraussichtlich irgend einen Schaden nicht bereiten wird, denn das Entscheidende wird also immer das sein, wollen Sie in der Rheinprovinz, ich will nicht sagen, ein schlechtes Beispiel geben, aber doch ein Präcedens schaffen, dem vielleicht andere folgen sollen? Nun wird man dem entgegenhalten können, ja, wenn mit der Stadt Köln ein günstiger Vertrag abgeschlossen worden ist, werden die andern Städte nachfolgen. Ja, ich glaube, die werden es nicht so machen; die Gefahr ist nicht so groß; die anderen Töchter sind noch nicht so weit herangewachsen und sind noch nicht im Besitz von besondern Anstalten; sie sind nicht so gefesselt durch die bestrickenden Reize eines Herrn von der Lindenburg. Es werden schwerlich andere Städte ebensoleicht kommen; es würde dazu immer noch die Zustimmung des Oberpräsidenten gehören; und man kann wohl nicht ohne weiteres annehmen, daß diese Möglichkeit so rasch eintreten wird. Meine Herren! Wenn man alle diese Umstände in Erwägung zieht, so wird man sagen müssen: Es ist doch recht angenehm, wenn wir die Stadt Köln unserm Provinzialverband erhalten, und wenn wir nach außen hin immer eine einige und starke Provinz darstellen. Deshalb schlägt Ihnen die Commission — und zwar wiederum einstimmig — vor, den Vertrag mit der Stadt Köln zu genehmigen.

Und nun möchte ich zum Schluß noch hinweisen auf eine Bemerkung unseres Herrn Landesdirektors. Er hat in seiner Etatsrede den Etat des Landarmenwesens als unser Schmerzenskind bezeichnet. Nun, meine Herren, Schmerzenskinder sind Herzenskinder, und bisher ist immer das Landarmenwesen das Herzenskind des hohen Hauses gewesen, und ich möchte schließen, indem ich Sie bitte, durch einstimmige Annahme des Antrages der Commission diesem Gefühl Ausdruck zu geben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Der Antrag, den ich hier stellen will, bezieht sich wesentlich auf die Irrenanstalten. Ich bin veranlaßt worden, jetzt schon den Antrag zu stellen, bevor wir an den Etat der Irrenanstalten kommen, weil hier in Nr. 3 des gedruckten Berichtes gesagt wird: „Die Dauer der Freistellen für Kurkranke soll von einem Jahr auf 3 Monate herabgesetzt werden“. Gegen diese Bestimmung richtet sich mein Antrag.

Meine Herren! In dem Texte des Berichtes lesen Sie auf Seite 3: „Seither wird an alle Geisteskranken zum Zwecke des Kurversuches eine Freistelle auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Der Grund für die Bewilligung dieser Freistellen besteht darin, daß man die schnelle Zuführung der Kranken zur Anstalt befördern wollte.“

Meine Herren! Das ist ein Grundsatz gewesen, den ich nur im höchsten Maße anerkennen kann, und ich bedauere es recht sehr, daß dieser Grundsatz jetzt verlassen worden ist. Ich denke, er ist verlassen worden, weil man durch dies große Anschwellen des Etats in Folge der außerordentlichen Armenlast etwas erschreckt worden ist. Ich halte aber eine solche Herabminderung des Etats nicht für gerechtfertigt und zwar deshalb nicht, weil der gute und schöne Zweck, den man früher durch das Freijahr erreichen wollte, dadurch in hohem Grade beeinträchtigt wird. Sie wissen aber, daß gerade bei Geisteskranken viel darauf ankommt, daß sie schnell einer Anstalt überwiesen werden. Man kann annehmen, daß, abgesehen von der erblichen Veranlagung, die Ursache der Geisteskrankheit in der Umgebung des Kranken liegt. Wenn man also diese Ursachen beseitigen kann, d. h. wenn man die Kranken möglichst rasch aus ihren Verhältnissen befreit, so hat man die größte Aussicht auf eine bessere und raschere Heilung. Das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dem auch die Irrenärzte zustimmen, so daß vielfach von Ärzten gesagt wird, in manchen Fällen genügt schon das Herausnehmen aus den bisherigen Verhältnissen, um den Kranken einer Heilung entgegenzuführen. Es ist eine sehr dankenswerthe Sache, daß der Widerstand der bekannter Massen sowohl bei den Angehörigen, als auch bei den Gemeinden gegen die Ueberführung eines Kranken in eine Irrenanstalt besteht, nach Möglichkeit vermindert wird. Das ist auch einigermaßen durch den bisherigen Gebrauch geschehen. Der bisherige Gebrauch ist jetzt den Behörden, sowohl den Bürgermeistern als auch den Gemeinden, einigermaßen bekannt geworden; kommen wir jetzt mit einem anderen Vorschlage, das bringt auch wieder Verwirrung hervor, und es hält namentlich bei den kleineren ländlichen Gemeinden außerordentlich schwer, daß ohne viel Ausgaben rasch Hilfe geschafft und der Kranke rasch in eine Anstalt übergeführt werde. Es ist in meinen Augen nicht so sehr wesentlich, ob Sie sagen, daß nach einem Vierteljahre nur eine mäßige Belastung stattfindet. In diesen kleinen Verhältnissen heißt es nur, mußt du zahlen oder mußt du nicht zahlen. Wenn es aber heißt, ein Jahr lang braucht ihr nicht zu bezahlen, dann sind sie gleich bereit. Ob die Summe, die gefordert wird, kleiner oder größer ist, giebt nicht den Ausschlag; den Ausschlag giebt, daß eine solche Freistelle für ein Jahr gewährt wird, und meiner Meinung nach ist das sehr nöthig, um die Wohlthaten des Gesetzes den armen Kranken zu ermöglichen.

Wenn ich nun zu der finanziellen Frage komme, so liegt es auf der Hand, daß eine Mehrbelastung des Provinzial-Etats eintreten wird, wenn mein Antrag angenommen wird. Aber eines theils ist vielleicht auch das nicht so ganz vollständig richtig, denn wenn wirklich richtig ist, was ich eben gesagt habe, daß durch die rasche Ueberführung des Irren in eine Anstalt eine Heilung viel eher ermöglicht wird, dann wird gerade durch diese Heilung etwas bedeutendes erspart. Wird die Heilung wegen mangelhafter Maßnahmen nicht herbeigeführt, dann haben Sie möglicherweise

zeitlebens diesen Irren zu unterhalten, während sie hier mit einem Jahre vielleicht wegkommen. Es ist in meinen Augen nicht so wesentlich, wer bezahlt; schließlich bezahlt doch die Gemeinde, denn die Gemeinde muß doch die Umlage bezahlen. Ob der Provinzial-Stat also etwas größer oder kleiner ist, dies schlägt meiner Meinung nach gar nicht ins Gewicht. Ich möchte Sie also im Interesse der Kranken bitten, meinem Antrage zuzustimmen. Ich füge noch hinzu, er ist allerdings von der Commission, wo ich ihn auch gestellt habe, abgelehnt worden, aber ich habe mich wirklich innerlich gedrungen gefühlt, den Antrag zu wiederholen, und ich hoffe, daß er hier Beifall finden wird.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wollen Sie die Güte haben mir den Antrag zu überreichen? (Geschieht.) Das Wort hat Herr Abgeordneter Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, einen Punkt zu besprechen, der den Vertrag mit der Stadt Köln betrifft. Die Stadt Köln hat meines Erachtens durch den Vertrag große Vortheile, die ich ihr von Herzen gönne. Es ist ja hier ein Compromiß gemacht worden, und da muß man manches concediren, was man sonst vielleicht nicht geben könnte. Aber, sub II, 3, alinea 3 ist eine Berechnung aufgestellt bezüglich der Vergütung für die nicht erhaltenen Freistellen, die mir auf einer so unrichtigen Grundlage zu beruhen scheint, daß ich sie doch nicht unangefochten lassen kann. Es soll darnach die Berechnung geschehen im Verhältniß zu demjenigen Theil der vom Provinzialverbande für Freistellen verausgabten Summe, welcher der von Köln zu der Gesamt-Provinzialumlage beigetragenen Summe entspricht. Das ist aber eine falsche Basis; nicht die Provinzialumlage muß maßgebend sein, sondern die Zahl der Freistellen, welche auf die Stadt Köln nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl entfallen würde. Der Herr Referent hat schon mit Recht hervorgehoben, welche hochherzige Tochter der Provinz die Stadt Köln ist; ich glaube, es bedarf nur dieser Anregung, daß die Vertreter der Stadt Köln sich in diesem Punkte mit der Abänderung des Vertrages einverstanden erklären. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle Nr. II 3 alinea 3 des Entwurfes des Vertrages mit der Stadt Köln dahin abändern:

„Die Stadt Köln nimmt vom 1. April 1893 ab nicht mehr Theil an den Freistellen für Geisteskrante. Als Ersatz hierfür erhält die Stadt Köln jährlich in Baar denjenigen Theil der vom Provinzialverbande für Freistellen verausgabten Summe, welcher sich ergibt, wenn man die vergebenen Freistellen nach Verhältniß der Bevölkerungsziffern für die Stadt Köln berechnet.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Geheimer Ober-Regierungsrath Klein: Meine Herren! Ich glaube wohl, daß die Stadt Köln den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Courth annehmen wird, denn er ist für sie günstiger, wie der vorliegende Vertrag. Die Sache liegt nämlich folgendermaßen: Bekanntlich haben die großen Städte im Verhältniß zur Volkszahl die größere Zahl von Geisteskranten, weil die Frictionen in den großen Städten, der Kampf um's Dasein daselbst, sowie die Gelegenheiten zur Ausschweifung weit mehr Geisteskrante, wie auf dem platten Lande erzeugen. Die Stadt Köln hat gegenwärtig 405 Personen in der Irrenanstalt, es ist dies weit mehr als der Durchschnitt. Wollten wir die Freistellen also nach der Zahl der Geisteskranten berechnen, so würde die Stadt Köln auf Kosten der Gesamtheit Vortheile haben. Wir sind dagegen bei dem Vertragsabschlusse von folgender Berechnung ausgegangen. Wenn wir sämtliche Freistellen streichen, also gar keine Freistelle gewähren, so würden wir ungefähr 100 000 M.



weniger zu verausgaben und dementsprechend an Provinzialumlage zu erheben haben. Zu diesen 100 000 M. zählt die Stadt Köln ihren ratirlichen Antheil, und diesen ratirlichen Antheil wollen wir ihr zurückvergüten, da sie an den Freistellen nicht Theil nimmt. Die Stadt Köln bekommt also nur dasjenige zurück, was sie für einen speziellen Zweck beisteuert. Nach der Durchschnittsberechnung, nach der Zahl der Irren in den Gemeinden, könnte entweder die Provinz oder die Stadt Köln Vortheile gehabt haben; in diesem Falle jedoch, wie bemerkt, die Stadt Köln.

Wenn der Herr Referent auf die großen Vortheile hingewiesen hat, welche die Stadt Köln aus diesem Vertrage zieht, so muß ich doch sagen, daß Schatten und Licht viel gleichmäßiger vertheilt sind, wie der Herr Referent angenommen hat. Indem die Stadt Köln den Antrag auf Ausscheidung aus dem Landarmenverbande zurücknimmt, bleibt ihre Verpflichtung, zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld von 300 000 M. jährlich ihren Antheil beizusteuern, vor wie nach bestehen. Wenn wir diese 300 000 M. auch nach dem vorliegenden Haupt-Stat aus der Dotationsrente entnehmen und nicht mehr separat erheben, so würde es doch im Falle des Ausscheidens der Stadt Köln der Gegenstand eines Streitverfahrens geworden sein, ob der Stadt Köln nicht der ratirliche Antheil der 300 000 M. zu vergüten sei; denn die Stadt Köln könnte argumentiren, wenn jene 300 000 M. aus der Dotationsrente nicht zur Tilgung und Verzinsung der Irrenanstalts-Bauschuld verwendet, sondern in separato weiter erhoben worden wären, so hätten diese 300 000 M. zu den Kosten des Landarmenwesens verwendet werden können, und würden alsdann die Umlagen der Stadt Köln um den ratirlichen Antheil an 300 000 M. geringer gewesen sein. Ich will nun nicht behaupten, daß die Stadt Köln mit dieser Argumentation durchgedrungen wäre, allein es war immerhin Gegenstand eines Prozesses und der Verzicht auf diesen Anspruch ist ein Aequivalent, welches die Stadt Köln in die Waagschale wirft.

Dann aber, meine Herren, kommt noch ein Weiteres in Betracht. Wenn Sie den in Ihren Händen befindlichen Bericht des Provinzialausschusses durchsehen, so werden Sie sich der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß wir mit der Unterbringung von Geisteskranken uns doch allmählich dem Ende nähern. Wir können nur noch 500 bis 600 Kranke unterbringen. Nun haben wir in jedem Jahre eine Zunahme von 150 bis 200 Kranken gehabt, hieraus ergibt sich, daß in einer nicht mehr zu fern liegenden Zeit unsere Anstalten nicht mehr ausreichen werden. Wenn nun die Stadt Köln eine große Heilanstalt baut, dann nützt dieses auch uns insofern, als wir um die Zahl der Kranken, für welche die Stadt Köln baut, entlastet werden, in Folge dessen kommen wir in viel späterer Zeit dazu, unsere Anstalten vergrößern zu müssen, als das der Fall sein würde, wenn die Stadt Köln keine neue Irrenanstalt errichtet. Der Vertrag mit der Stadt Köln ist nach allen Seiten erwogen und überlegt worden, und der Provinzialauschuß ist hierbei zu der Ueberzeugung gekommen, daß es im Interesse der Provinz liege, dieses Compromiß zu schließen, und ich möchte Sie bitten, dabei zu bleiben.

Wenn Herr Abgeordneter Schmidt sich nochmals für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Verlängerung des Freiquartals auf ein Freijahr, d. h. für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes ausgesprochen hat, so verkenne ich nicht, daß vom ärztlichen Standpunkte seine Ausführungen Vieles für sich haben. Ein Freijahr ist gewiß besser und wirksamer wie ein Freiquartal, das gebe ich unbedingt zu. Allein auf der andern Seite ist doch auch zu bedenken, daß das Budget der Provinz um circa 200 000 M. mehr belastet wird, wenn wir an Stelle des Freiquartals das Freijahr bestehen lassen. In diesem Falle müßte die Provinzialumlage um

200 000 M. erhöht werden, was Angesichts der großen Erhöhung durch die außerordentliche Armenpflege schwerlich die allgemeine Zustimmung finden wird. Die Gemeinden sind durch das neue Gesetz über die außerordentliche Armenpflege so entlastet, daß die Aufhebung des Freijahres nicht schwer empfunden wird. Ich weise noch darauf hin, daß in den übrigen Provinzen ebensowenig ein Freijahr zum Kurversuche besteht, dort hat man, so viel ich weiß, nicht einmal ein Freiquartal und die Zuführung zur Anstalt erfolgt doch rechtzeitig. Ich meine, wenn für alle Kranke ein Freiquartal gegeben und damit die Möglichkeit gewährt wird, den Kranken ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt in die Anstalt überzuführen, so ist das ausreichend, und ich möchte Sie bitten, meine Herren, ohne dringende Gründe, welche, wie gesagt, nicht vorliegen, nicht einen Beschluß zu fassen, welcher so tief in den Haupt-Stat einschneiden und eine Erhöhung der Umlage um 200 000 M. verursachen würde.

Stellvertretender Vorsitzender Franzen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Ich würde mich nicht zum Wort gemeldet haben, wenn ich nicht durch die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Courth provozirt worden wäre. Er erklärte, es würde nur der Generosität der Stadt Köln bedürfen, um sofort das Ungerechte des Vorschlages einzusehen. Ich meine doch, meine verehrten Herren, solche allgemeine Redewendungen sollten wir uns hier gegenseitig schenken. Wir haben hier gegenseitige Interessen zu vertreten, und auch der Herr Abgeordnete Courth würde nicht daran denken, dem Abgeordneten der Stadt Köln gegenüber irgend welche Generosität walten zu lassen. Ich erinnere Sie an den Antrag, welchen er in der vorigen Landtagsession stellte, als derselbe Gegenstand zur Verhandlung stand. Ich meine, das sollten wir überhaupt nicht thun. Wir müssen einfach nüchtern abwägen, ist das im Interesse der Provinz geboten oder nicht? Ist es das, so müssen wir es annehmen, ist es das nicht, so müssen wir es ablehnen. Ich will nur sagen, die Stadt Köln steht kühl bis ans Herz hinan dieser Entscheidung gegenüber. Die Sache hat sich so zugetragen: Wir hatten auf Grund des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast den formellen Antrag an den Herrn Oberpräsidenten auf ein vollständiges Ausscheiden aus dem Provinzialverband bezüglich der Irrenpflege gestellt. Der Herr Oberpräsident hatte erklärt, daß er nicht abgeneigt sei, dem Antrage zu entsprechen. Die Verhandlungen waren im vollen Gange. Darauf wurde in einer Provinzialausschuß-Sitzung, an der ich als Mitglied Antheil hatte, von sämtlichen Mitgliedern des Provinzialausschusses und auch von dem Herrn Oberpräsidenten der Wunsch ausgesprochen, daß die Stadt Köln doch im Provinzialverbande verbleiben möge. Darauf habe ich mich bereit erklärt, trotz der Schwierigkeiten, die bei der Haltung der Stadtverordneten der Stadt Köln vorlagen, möglichst zu vermitteln, und es ist dem Entgegenkommen und dem Geschick des Herrn Landesdirektors zu verdanken, daß dieser Vertrag in der Form, wie er heute vorliegt, Ihnen zur Annahme empfohlen werden kann. Der Vertrag bietet der Stadt Köln einzelne, mit Rücksicht auf die Größe des Objekts aber unerhebliche Vortheile. Dagegen laufen wir durch den Vertrag Gefahr, daß, wenn sich im Laufe der Zeit die Communalsteuern durch die Irrenpflege steigern, wir mit unserer Steuerkraft an diesen erhöhten Steuern Antheil haben, und diese Gefahr ist nach meiner Auffassung größer wie die augenblicklichen Vortheile, die der Vertrag uns bietet. Trotzdem haben wir zugestimmt, um nicht ohne zwingenden Grund das Band, das uns mit der Rheinprovinz verbindet, auch nur auf einem Stück dieses Gebietes zu zerreißen, und um zu beweisen, welchen Werth wir, wo es ohne wesentliche Schädigung der Interessen möglich ist, darauf legen, mit der Provinz in derselben Stellung zu bleiben, die alle anderen Gemeinden der Rheinprovinz einnehmen. Das ist der einzige entscheidende Grund für die städtische Vertretung der Stadt Köln gewesen, diesen Vertrag zu schließen, und ich möchte das hiermit klar gestellt haben, indem ich Ihnen im Uebrigen die Entscheidung voll und ganz überlasse.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Courtz.

Abgeordneter Courtz: Ich begreife nicht, warum der Herr Oberbürgermeister Becker heute so empfindlich ist. Sonst ist er doch selbst nicht abgeneigt, eine scherzhafte Wendung zu gebrauchen. Wenn ich ihm im vorigen Landtage nicht zugestimmt habe, so habe ich das gethan, weil ich der Ueberzeugung war, daß damals nach Lage der Gesetzgebung dem Antrage der Stadt Köln nicht stattgegeben werden konnte. Jetzt ist das anders; wir haben ein neues Gesetz. Was das heute von mir gestellte Amendement anlangt, so habe ich die Ueberzeugung, daß die darin vorgeschlagene Berechnungsweise die gerechtere ist. Der Abgeordnete Becker mag ja eine andere Ansicht haben, ich bleibe aber bei der meinigen. Auch der Herr Landesdirektor hat eigentlich im Prinzip mir zugestimmt — er meint nur, die Provinz werde hierbei schlechter fortkommen — aber ich glaube nicht, daß die Rechnung des Herrn Landesdirektors eine richtige ist; denn der Theil der Umlage, welchen die Stadt Köln zahlt, steht nicht im Verhältniß zu ihrer Bevölkerungszahl. Jedoch da von allen Seiten das Compromiß betont wird, so soll es nicht an mir liegen, daß der Vertrag gefährdet wird. Ich will keine weiteren Schwierigkeiten bereiten und ziehe meinen Antrag zurück. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Koch.

Abgeordneter Koch: Der Langensfelderhof ist für 255 100 M. angekauft und in dem Verzeichniß, das uns gegeben ist, steht er mit 478 560 M., also beinahe das Doppelte. Von der Landesbank sind zur Bestreitung der Ankaufskosten und für Einrichtungsarbeiten 271 150 M. entnommen. Die Einrichtungskosten scheinen hiernach rund 16 000 M. zu betragen. Ich möchte mir Aufschluß darüber erbitten, warum der Langensfelder Hof einschließlich Inventar mit dem fast doppelten Anschaffungspreise angefaßt ist? Dieser Hof ist doch nicht mehr werth, als dafür bezahlt worden ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Geheimer Ober-Regierungsrath Klein: Meine Herren! Ich habe diesen Punkt dem hohen Hause bereits bei Vorlage der Vermögensübersicht aufgeklärt, und zwar dahin, daß wir bei der Aufstellung der Vermögensübersicht nach ganz bestimmten Grundsätzen verfahren sind, indem wir die Gebäude und Mobilien nach der Feuerversicherungstaxe und die Grundstücke nach einer besonderen, dem wirklichen Werthe entsprechenden Taxe eingestellt haben. Wir befanden uns hierbei hinsichtlich des Langensfelder Hofes, den wir in der Subhastation erstanden hatten, in Verlegenheit. Die Gebäulichkeiten des Langensfelder Hofes waren mit etwa 200 000 M. versichert. Wir haben dieselben von unsern Technikern nachrevidiren lassen, und sowohl unsere Techniker, wie der Kreisbaumeister von St. Wendel, der, wie ich glaube, mitjungirt hat, haben diese Taxe als richtig befunden. Wir haben demnach diese Taxe für die Gebäulichkeiten in die Vermögensaufstellung aufgenommen.

Für die Grundstücke haben wir gleichfalls eine Taxe anfertigen lassen und diese in das Verzeichniß aufgenommen. Da wir den Langensfelder Hof in der Zwangsversteigerung billiger angekauft hatten, als diese Taxen betragen, so ergab sich hierbei eine Vermehrung des Vermögens der Provinz. Das war aber nur scheinbar in Folge der Einreihung des Gutes in unsere tabellarische Vermögensübersicht. Wir mußten die Aufstellung für alle Vermögensobjekte gleichmäßig machen und ist Ihnen ja dabei ausdrücklich gesagt worden, daß die Erhöhung bei dem Langensfelder Hof nur scheinbar sei. Wenn wir in unserer Uebersicht den Werth der Gebäulichkeiten geringer angaben, wie die Versicherungstaxen lauteten, und die Gebäulichkeiten



brannten ab, so konnte man uns sagen: Ihr habt überversichert. Dazu kam, daß die Gebäulichkeiten für unsere Verwaltung wirklich den angeführten Werth haben, indem wir dieselben zur Unterbringung von Landarmen benutzen können. Wir werden nämlich mit geringen Aufwendungen 200 Landarme dort unterbringen können. Wenn wir für diese Personen eine neue Anstalt bauen wollten, würden wir mit 200 000 M. sicherlich nicht ausreichen, so daß also die fraglichen Gebäude für uns keinen fiktiven Werth, sondern einen wirklichen Werth haben. Unter diesen Umständen konnten wir gewiß die Versicherungssumme in die Uebersicht aufnehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Pflug hat das Wort.

Abgeordneter Pflug: Ich halte mich als Nachbar des Langensfelderhofes für verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß die Provinz nach meiner Auffassung ein in jeder Beziehung gutes Geschäft gemacht hat. Der Langensfelderhof besteht aus ungefähr 600 Morgen Wald, die allein nach der Schätzung des Forstmeisters Heller in St. Wendel einen Werth von 217 000 M. repräsentiren. Er besteht ferner aus 180 Morgen theils ganz guter, theils weniger guter Wiesen und außerdem aus 420 Morgen Ackerland und kostet der Provinz nur 255 000 M. Dabei ist noch ein Inventar, welches keineswegs ganz schlecht war. Jedenfalls hat die Provinz ein gutes Geschäft gemacht. Wenn die Herren des Hauses, die Kapitalien anzulegen haben, die Verhältnisse näher gekannt hätten, so würde wohl Langensfeld um 100 000 M. theurer verkauft worden sein.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich schließe nunmehr die Diskussion, da weitere Meldungen zum Wort nicht vorliegen. Wünscht der Herr Referent das Schlußwort? — Der Referent verzichtet.

Wir würden dann zur Abstimmung kommen. Ich werde über die einzelnen Nummern, wie sie in dem Commissionsbericht enthalten sind, abstimmen lassen, um bei Nr. 3 den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt erledigen zu können. Ich bitte diejenigen Herren, welche der Nr. 1 Ihre Zustimmung versagen wollen, sich zu erheben. — Es ist Niemand; ich constatire die einstimmige Annahme.

Dasselbe darf ich wohl in Bezug auf Nr. 2 feststellen.

Bei Nr. 3 wollen wir so abstimmen, daß wir den Satz des Commissionsberichtes stehen lassen und ihm eventuell den Antrag des Herrn Dr. Schmidt anfügen. Es würde dann der Antrag so lauten:

„Die Dauer der Freistellen von einem Jahr auf drei Monate herabzusetzen. Bei den ortsarmeren Geisteskranken aber wird“ —  
wie Herr Dr. Schmidt vorschlägt —

„auch in Zukunft wie bisher das erste Jahr, welches sie in einer Irrenanstalt zu bringen, als Freijahr angesehen und aus Provinzialmitteln bestritten.“

Ich würde diejenigen Herren bitten, die dem von Herrn Dr. Schmidt beantragten Zusatz Ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben — (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß die Nr. 3 des Antrages der Commission unverändert Ihre Zustimmung gefunden hat. Dasselbe kann ich wohl auch, nachdem Herr Abgeordneter Courth seinen Antrag zu Nr. 5 des Commissionsantrages zurückgezogen hat, in Bezug auf die drei folgenden Nummern constatiren.

Somit wäre der Gesamtantrag der Commission zum Beschluß des Hauses geworden.

Der Gegenstand der Tagesordnung wäre erledigt.

Es sind inzwischen sehr viele Wünsche an mich gelangt, die dahin gehen, die Sitzung nunmehr abzubrechen, damit wir am Montag mit frischem Fleiße wieder in die Geschäfte einrücken

können. Viele der Herren möchten den Nachmittag benutzen, um einen Ausflug in die Heimath zu machen und den Sonntag bei den Ihrigen zu verbringen. Darf ich annehmen, daß das der von der Majorität des Hauses getheilte Wunsch ist? — Das ist der Fall.

Wir wollen dann die Gegenstände, die von der heutigen Tagesordnung noch übrig geblieben sind, zunächst auf die Tagesordnung für die Montagsitzung nehmen, die wir um 1 Uhr beginnen lassen können, um den Commissionen Zeit zu lassen, den Vormittag für ihre Arbeiten zu benutzen. Außer dem Rest der heutigen Tagesordnung wollen wir noch vornehmen:

Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erfsatzcommissionen. Dazu Bericht und Antrag des Provinzialausschusses.

Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Kreis Ausschusses zu Kempen um Gewährung einer Zinsenbeihilfe für das zur Linderung des Nothstandes aus Anlaß des Orkans vom 1. Juli v. J. von der Landesbank der Rheinprovinz empfangene Darlehen.

Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Abgeordneten Wallraf und Genossen, betreffend Aenderung der Fischereigesetzgebung.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten zc.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Die Tagesordnung steht fest. — Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr.)